

## „Wahlalter Landtagswahlen“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Stand: Juli 2025

### Erhebungsmethode

Zur Erhebung der aktuellen Altersgrenzen für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zu den Landesparlamenten wurden die gesetzlichen Grundlagen in den Ländern analysiert.

### Datenerhebung

Eigene Recherche

<p><b>Skalierung</b></p> <p><b>Indexwert 1:</b> Das aktive Wahlrecht auf Landesebene gilt ab 16 Jahren.</p> <p><b>Indexwert 0:</b> Das aktive Wahlrecht auf Landesebene gilt ab 18 Jahren.</p>
--

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Nach <a href="#">§ 7 (1) Satz 1 Gesetz über die Landtagswahlen</a> besteht ein aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen ab dem 16 Jahren.  Die Absenkung erfolgte im Jahr 2022 auf Beschluss des Landtages.	1
Bayern	Nach <a href="#">Artikel 1 (1) Satz 1 Landeswahlgesetz</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Bayern ab 18 Jahren.	0
Berlin	Nach <a href="#">§ 1 (1) Landeswahlgesetz</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus ab 16 Jahren.  Die Absenkung erfolgte im Jahr 2023 auf Beschluss des Abgeordnetenhauses.	1
Brandenburg	Nach <a href="#">§ 5 (1) Satz 1 Brandenburgisches Landeswahlgesetzes</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 16 Jahren.	1
Bremen	Nach <a href="#">§ 1 (1) Satz 1 Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Bürgerschaftswahlen ab 16 Jahren.	1



<b>Hamburg</b>	Nach <a href="#">§ 6 (1) Satz 1 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Bürgerschaftswahlen ab 16 Jahren.	1
<b>Hessen</b>	Nach <a href="#">§ 2 (1) Satz 2 Landtagswahlgesetz (LWG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 18 Jahren.	0
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Nach <a href="#">§ 4 (1) Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 16 Jahren.  Die Absenkung erfolgte im Jahr 2022 auf Beschluss des Landtages.	1
<b>Niedersachsen</b>	Nach <a href="#">§ 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 18 Jahren.	0
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Nach <a href="#">§ 1 Landeswahlgesetz</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 18 Jahren.	0
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Nach <a href="#">§ 2 (1) Satz 1 Landeswahlgesetz</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 18 Jahren.	0
<b>Saarland</b>	Nach <a href="#">§ 8 (1) Satz 1 Landtagswahlgesetz (LWG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 18 Jahren.	0
<b>Sachsen</b>	Nach <a href="#">§ 11 Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 18 Jahren.	0
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Nach <a href="#">§ 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 18 Jahren.	0
<b>Schleswig-Holstein</b>	Nach <a href="#">§ 5 (1) Satz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 16 Jahren.	1
<b>Thüringen</b>	Nach <a href="#">§ 13 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)</a> besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen ab 18 Jahren.	0

